

materiellen Anreiz für die weitere Optimierung der staatlichen Aufgaben bei der Ausarbeitung des Planentwurfs gewährleisten

- das dem Prämienfondsnormativ des übergeordneten Organs zugrunde liegende Prämienfondsvolumen eingehalten wird, auch wenn im Bereich verschiedene Formen von Prämienfondsnormativen vorgegeben werden
- sie in ihrer Wirkung entsprechend den Grundsätzen zur Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Höchsthülle bei Überbietung der Effektivitätskennziffer bis zu 60 % des überbotenen Nettogewinns und bei Übererfüllung bis zu 30 % des übererfüllten Nettogewinns erfassen.

Bei der Entscheidung, welche Berechnungsform am besten die Effektivitätsentwicklung stimuliert, sollte von folgenden Überlegungen ausgegangen werden:

Ist es erforderlich, daß der Betrieb sein Rentabilitätsniveau noch wesentlich erhöhen muß, so wird der Zuwachs am stärksten materiell stimuliert, wenn das Prämienfondsnormativ auf den Effektivitätszuwachs bezogen wird. Dabei sind folgende Formen möglich:

1. Der vorgesehene Prämienfonds wird je zur Hälfte an das Erreichen des präzisierten Planes 1967 und an den vorgesehenen Effektivitätszuwachs gebunden. Das Prämienfondsnormativ wäre dann wie folgt zu berechnen:

$$\frac{50\% \text{ des vorgesehenen Prämienfondsvolumens} \cdot 100}{\text{Zuwachs an Nettogewinn bzw. (zu beziehen auf Betriebsergebnis lt. staatlicher Aufgabe)}} = \frac{\text{Prämienfondsnormativ in \%}}{\text{Zuwachs}}$$

2. Soll der Zuwachs noch stärker stimuliert werden, so kann eine höhere Gewichtung des Zuwachsnormativs erfolgen, indem ein höherer Anteil als 50 % des vorgesehenen Prämienfondsvolumens an den Effektivitätszuwachs gebunden wird. Eine stärkere Gewichtung des Zuwachsnormativs hat zur Folge, daß bei Überbietung bzw. Übererfüllung der Effektivitätskennziffer höhere Zuführungen zum Prämienfonds erfolgen, bei Nichterfüllung die Zuführungen sich jedoch auch stärker vermindern.

Verfügt der Betrieb bereits über ein relativ hohes Rentabilitätsniveau durch einen hohen Stand der Technik, so kann das Normativ aus dem Verhältnis

$$\frac{\text{vorgesehenes Prämienfondsvolumen} \cdot 100}{\text{Nettogewinn bzw. Betriebsergebnis lt. staatlicher Aufgabe}}$$

gebildet werden.

Dabei kann zur stärkeren Stimulierung auf eine unbedingte Einhaltung bzw. weitere Optimierung der staatlichen Aufgabe ein Faktor in das Prämienfondsnormativ einbezogen werden, der bewirkt, daß bei einer Optimierung progressiv anwachsende Zuführungen und bei

Nichterreichen der staatlichen Aufgabe degressiv absinkende Zuführungen erfolgen. Das Prämienfondsvolumen wird hierbei ins Verhältnis zur vorgegebenen Effektivitätskennziffer gesetzt und mit dem vorgegebenen Steigerungssatz gewichtet, d. h.

$$\frac{\text{vorgesehenes Prämienfondsvolumen} \cdot 100}{\text{Nettogewinn bzw. Betriebsergebnis} \cdot \text{vorgegebenes lt. staatlicher Aufgabe}} \cdot \text{Steigerungssatz der Effektivitätskennziffer}$$

Der sich hieraus ergebende Prozentsatz, angewandt auf den jeweils effektiv erreichten Steigerungssatz, ergibt das Prämiennormativ, welches auf den Nettogewinn bzw. das Betriebsergebnis zu beziehen ist.

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967.

Vom 21. Juni 1967

Auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Lohnfondseinsparungen im Sinne des § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) gelten die nicht in Anspruch genommenen Mittel des geplanten Lohnfonds 1967.

(2) Zur Ermittlung der Lohnfondseinsparung ist der in Anspruch genommene Lohnfonds um den Betrag zu reduzieren, der sich aus einer Unterschreitung des geplanten Krankenstandes ergibt.

(3) Die Lohnfondseinsparung ist für jedes zentrale staatliche Organ, jeden örtlichen Rat und jede staatliche Einrichtung mit eigenem geplanten Prämienfonds getrennt zu ermitteln. Hat eine staatliche Einrichtung oder ein staatliches Organ keinen eigenen Prämienfonds, so ist die Einsparung anhand des Lohnfonds zu ermitteln, der die Grundlage für die Errechnung des an anderer Stelle geplanten Prämienfonds bildet.

(4) Sofern Lohnfondsmittel oder Prämienmittel für Bürgermeister und andere Gemeindeangestellte beim Rat des Kreises geplant sind, entscheidet der Rat des Kreises, ob für die entsprechende Erhöhung des Prämienfonds vorhandene Lohnfondseinsparungen des Rates des Kreises oder der jeweiligen Gemeinde heranzuziehen sind. Gleichzeitig ist festzulegen, ob die zusätzlichen Prämienmittel beim Rat des Kreises oder bei den Gemeinden verausgabt werden dürfen.

§ 2

(1) Lohnfondseinsparungen, die nicht für die Erhöhung des Prämienfonds im jeweiligen staatlichen

* 1. DB vom 29. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 6 S. 37)